

Gemeinde Steina

Beschlussauszug

Beschlussauszug an	Gemeinde Steina
Erledigungstermin	
Sitzung	Sitzung des Gemeinderates Steina
Sitzungsdatum	22.08.2023
Tagesordnungspunkt	3
Vorlagennummer	ST-B/2023/205

TOP 3 4. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung Zwergenland der Gemeinde Steina

Beschluss Nr. ST-B/2023/205

Der Gemeinderat der Gemeinde Steina beschließt die 4. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung „Zwergenland“ der Gemeinde Steina gemäß Anlage. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Begründung:

Sachverhalt:

Auf Grundlage der Betriebskostenabrechnung 2022 erfolgte die Überprüfung und Anpassung der Elternbeiträge sowie der weiteren Entgelte.

Die Elternbeiträge werden entsprechend § 15 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) von der Gemeinde in Abstimmung mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzt. Für die Höhe der Elternbeiträge gelten folgende Rahmenvorgaben:

Anteil der ungekürzten Elternbeiträge bei	
Krippen:	mind. 15 %; höchst. 23 %
Kindergarten (ohne Schulvorbereitungsjahr)	mind. 15 %; höchst. 30 %
Kindergarten (im Schulvorbereitungsjahr)	
sowie im Hort	höchstens 30 %

der zuletzt bekannt gemachten zulässigen Personal- und Sachkosten.

Es wird daher nunmehr vorgeschlagen, die Elternbeiträge ab dem 01.01.2024 nach folgenden Prozentsätzen zu erheben:

Krippen:	20,93 %
Kindergarten (ohne Schulvorbereitungsjahr);	29,97 %
Kindergarten (im Schulvorbereitungsjahr):	29,97 %
sowie im Hort:	29,70 %

der zuletzt bekannt gemachten zulässigen Personal- und Sachkosten.

Unter Anwendung dieser Faktoren ergeben sich die in der Anlage dargestellten Entgeltsätze.

Darüber hinaus ist eine redaktionelle Änderung in der Satzung erforderlich. Die Ferienregelung für Hortkinder wird auf 5 bzw. 4,5 Stunden angepasst (vorher 6 und 5 Stunden).

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten eines Kinderkrippen-, Kindergarten- bzw. Hortplatzes steigen jährlich. Refinanziert werden diese Kosten durch den Landeszuschuss und den Elternbeitrag. Der Landeszuschuss beruht auf einer Festlegung des Landes. Die Höhe des Elternbeitrages muss sich in den Grenzen des in der in § 15 Abs. 2 SächsKitaG festgelegten Prozentspanne bewegen und ist durch den Gemeinderat mittels Beschluss festzustellen. Die übrigen Kosten trägt die Gemeinde aus Eigenmitteln.

Regelmäßig stellte dieser Kostenfaktor einen wesentlichen Teil des Haushaltsplanes dar. Die festgestellten Platzkosten ergeben sich aus der Betriebskostenabrechnung 2022, welche gemäß § 14 Abs. 2 SächsKitaG bis 30.06. des Folgejahres bekannt gemacht werden müssen. Diese Bekanntmachung ist durch Aushang an den Anschlagtafeln erfolgt.

Die nunmehr vorgeschlagene Erhöhung der Elternbeiträge führt zu einer besseren Kostendeckung der durch die Kinderbetreuung entstehenden Gesamtkosten für die Gemeinde Steina.

Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass die laufenden Betriebskosten auf Grund der Erhöhung des Tarifvertrages und der Anpassung des Personalschlüssels gemäß § 12 Abs. 2 Pkt. 6 SächsKitaG (plus 0,04 VZÄ) weiter ansteigen werden. Da die Höhe der Elternbeiträge für 2024 bis zur nächsten Betriebskostenabrechnung in 2024 nicht mehr verändert werden können, ist es umso wichtiger, eine bestmögliche Kostendeckung für den Haushalt der Gemeinde Steina zu schaffen.

Abstimmungsergebnis

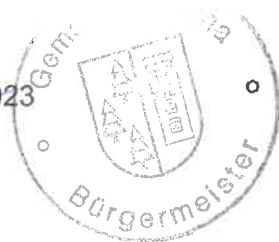
Anzahl der Gemeinderatsmitglieder:	13
Davon anwesend:	11
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	1
Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO:	0

F.d.R.d.A.

Beglaubigt:

Steina, den 24.08.2023


Sandro Bürger
Bürgermeister



**4. Änderungssatzung der Satzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten
für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung Zwergenland
der Gemeinde Steina
(4. Änderung Elternbeitragsatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG), alle in der jeweils geltender Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Steina in seiner Sitzung am 22. August 2023 folgende Änderungen beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage zu § 6 Abs. 3 Elternbeitragsatzung wird wie folgt gefasst:

Elternbeiträge in der Kita "Zwergenland", Gemeinde Steina

Gültigkeit: ab 01.01.2024

Krippe	Beitrag für Familien				Beitrag für Alleinerziehende			
	4,5 Std.	6 Std.	9 Std.	10 Std.	4,5 Std.	6 Std.	9 Std.	10 Std.
1. Kind	155,00 €	206,70 €	310,00 €	344,40 €	139,50 €	186,00 €	279,00 €	310,00 €
2. Kind	93,00 €	124,00 €	186,00 €	206,70 €	83,70 €	111,60 €	167,40 €	186,00 €
3. Kind	31,00 €	41,33 €	62,00 €	68,90 €	27,90 €	37,20 €	55,80 €	62,00 €
4. Kind	keine Erhebung von Elternbeiträgen				keine Erhebung von Elternbeiträgen			

Kindergarten	Beitrag für Familien				Beitrag für Alleinerziehende			
	4,5 Std.	6 Std.	9 Std.	10 Std.	4,5 Std.	6 Std.	9 Std.	10 Std.
1. Kind	92,50 €	123,30 €	185,00 €	205,56 €	83,25 €	111,00 €	166,50 €	185,00 €
2. Kind	55,50 €	74,00 €	111,00 €	123,33 €	50,00 €	66,60 €	99,90 €	111,00 €
3. Kind	18,50 €	24,67 €	37,00 €	41,11 €	16,70 €	22,20 €	33,30 €	37,00 €
4. Kind	keine Erhebung von Elternbeiträgen				keine Erhebung von Elternbeiträgen			

Hort	Beitrag für Familien				Beitrag für Alleinerziehende			
	4,5 Std.	5 Std.	6 Std.		4,5 Std.	5 Std.	6 Std.	
1. Kind	67,50 €	75,00 €	90,00 €		60,75	67,50 €	81,00 €	
2. Kind	40,50 €	45,00 €			36,45	40,50 €		
3. Kind	13,50 €	15,00 €			12,15	13,50 €		
4. Kind	keine Erhebung von Elternbeiträgen				keine Erhebung von Elternbeiträgen			

Std. = Stunden-Platz

Grundsätzlich gelten folgende Ermäßigungen auf den Satz Krippe/Kiga 9 Std. bzw. Hort 6 Std. (die finalen Elternbeiträge wurden daraufhin gerundet) basierend auf der gemeinsamen Empfehlung des SSG, des SLKT, der Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, des SMS vom 20.06.1996:

	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind	
für Familien:	100%	60%	20%	0%	auf Basis 1. Kind Familie
für Alleinerz.:	90%	60%	20%	0%	auf Basis 1. Kind Alleinerziehend

- (1) Als alleinerziehend gelten Mütter oder Väter, die mit einem oder mehreren Kindern (ohne neuen Lebenspartner/Lebensgefährten) allein im Haushalt zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen.
- (2) Für neu aufzunehmende Kinder kann eine stundenweise Eingewöhnungszeit vereinbart werden. Der erste Monat (Eingewöhnungszeit, i.d.R. ein Monat) wird pauschal mit 4,5 Stunden abgerechnet. Für den Folgemonat wird ein separater Vertrag mit der gewünschten Betreuungszeit abgeschlossen.
- (3) Beim Wechsel der Betreuungsart von der Krippe zum Kindergarten gilt für den Elternbeitrag die Betreuungsart am 1. des jeweiligen Monats. Beim Wechsel vom Kindergarten zum Hort erfolgt eine Splittung des Elternbeitrages zum Schuljahresbeginn.
- (4) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit im wiederholten Falle und unter Beachtung der unbilligen Härte im Einzelfall überschritten, werden zusätzliche Entgelte über den regelmäßigen Elternbeitrag hinaus nach folgenden Maßgaben erhoben:
 1. für die Betreuung als Krippenkind: 6,00 € je weitere angefangene Stunde
 2. für die Betreuung als Kindergartenkind: 4,00 € je weitere angefangene Stunde.
- (5) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt von 12,50 Euro pro angefangene halbe Stunde fällig.
- (6) Für den zusätzlichen Betreuungsbedarf von Hortkindern in den gesetzlich geregelten Ferien vom Freistaat Sachsen (i.d.R. Winterferien, Sommerferien, Herbstferien) über 5 Stunden hinaus werden keine zusätzlichen Gebühren erhoben. Bei vereinbarter Betreuungszeit von 4,5 Stunden werden die Hortkinder entsprechend Vertrag 4,5 Stunden betreut.
- (7) Gastkinder können in Ausnahmefällen für eine stundenweise Betreuung in der Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, wenn in der Einrichtung freie Plätze zur Verfügung stehen. Eine entsprechende Vereinbarung ist mit der Kita-Leitung in der Regel bis spätestens 4 Wochen vor Betreuungsbeginn abzuschließen. Dann gilt folgender Entgeltsatz:
 1. Krippe: 1,72 Euro/Stunde
 2. Kindergarten: 1,03 Euro/Stunde
 3. Hort: 0,75 Euro/Stunde

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 4. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Steina, 24.8.23


Bürger
Bürgermeister



Gemeinde Steina

Beschlussauszug

Beschlussauszug an	Gemeinde Steina
Erledigungstermin	
Sitzung	Sitzung des Gemeinderates Steina
Sitzungsdatum	22.08.2023
Tagesordnungspunkt	4
Vorlagennummer	ST-B/2023/203

TOP 4 **Bauantrag für Neubau Einfamilienhaus mit Keller, Grundstück: Am Mühlweg, Flurstück 136/6, Gemarkung Obersteina**

Beschluss Nr. ST-B/2023/203

Der Gemeinderat beschließt, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für das o.g. Vorhaben unter der Bedingung zu erteilen, dass die trinkwasserseitige Erschließung durch den Bauherrn herzustellen und zu sichern ist. Hierfür ist mit dem zuständigen Wasserversorgungsträger eine Erschließungsvereinbarung abzuschließen.

Begründung:

Für das o.g. Vorhaben wurden die planungsrechtliche Zulässigkeit und die gesicherte Erschließung hinsichtlich der Trinkwasserversorgung, der Abwasserentsorgung, der Zuwegung an eine öffentliche Straße sowie der ausreichenden Löschwasserversorgung mit dem Ergebnis geprüft, dass die Voraussetzungen für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens bis auf die fehlende Trinkwassererschließung vorliegen.

Am Baugrundstück liegt keine Trinkwasserversorgungsleitung an. Laut Auskunft des zuständigen Wasserversorgungsträgers ist die Versorgung des Baugrundstückes über die in der Ohorner Straße verlegte Trinkwasserleitung durch Verlegung und Anbindung einer neuen Trinkwasserleitung in der Straße „Am Mühlweg“ möglich.

Das Einvernehmen wird daher nur erteilt, wenn durch den Bauherrn die trinkwasserseitige Erschließung übernommen und gesichert wird.

Bauordnungsrechtliche Belange, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nicht ersichtlich. Zum Vorhaben wurde ein Vorbescheid erteilt.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Gemeinderatsmitglieder:	13
Davon anwesend:	11
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0
Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO:	0

F.d.R.d.A.

Beglaubigt:

Steina, den 24.08.2023


Sandro Bürger
Bürgermeister



Beschluss-Nr. ST-B/2023/203 vom 22.08.2023

Gemeinde Steina

Beschlussauszug

Beschlussauszug an	Gemeinde Steina
Erledigungstermin	
Sitzung	Sitzung des Gemeinderates Steina
Sitzungsdatum	22.08.2023
Tagesordnungspunkt	5
Vorlagennummer	ST-B/2023/204

TOP 5 **Bauantrag für Neubau Einfamilienhaus, Grundstück: Am Mühlweg, Flurstück 136/5, Gemarkung Obersteina**

Beschluss Nr. ST-B/2023/204

Der Gemeinderat beschließt, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für das o.g. Vorhaben unter der Bedingung zu erteilen, dass die trinkwasserseitige Erschließung durch den Bauherrn herzustellen und zu sichern ist. Hierfür ist mit dem zuständigen Wasserversorgungsträger eine Erschließungsvereinbarung abzuschließen.

Begründung:

Für das o.g. Vorhaben wurden die planungsrechtliche Zulässigkeit und die gesicherte Erschließung hinsichtlich der Trinkwasserversorgung, der Abwasserentsorgung, der Zuwegung an eine öffentliche Straße sowie der ausreichenden Löschwasserversorgung mit dem Ergebnis geprüft, dass die Voraussetzungen für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens bis auf die fehlende Trinkwassererschließung vorliegen.

Am Baugrundstück liegt keine Trinkwasserversorgungsleitung an. Laut Auskunft des zuständigen Wasserversorgungsträgers ist die Versorgung des Baugrundstückes über die in der Ohorner Straße verlegte Trinkwasserleitung durch Verlegung und Anbindung einer neuen Trinkwasserleitung in der Straße „Am Mühlweg“ möglich.

Das Einvernehmen wird daher nur erteilt, wenn durch den Bauherrn die trinkwasserseitige Erschließung übernommen und gesichert wird.

Bauordnungsrechtliche Belange, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nicht ersichtlich. Zum Vorhaben wurde ein Vorbescheid erteilt.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Gemeinderatsmitglieder:	13
Davon anwesend:	11
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0
Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO:	0

F.d.R.d.A.

Beglaubigt:

Steina, den 24.08.2023


Sandro Bürger
Bürgermeister



Beschluss-Nr. ST-B/2023/204 vom 22.08.2023